

8. GEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Spartenbeitrag
- § 2 Umlagekosten
- § 3 Geldstrafen
- § 4 Gebühren für Genehmigungen
- § 5 Rechtsmittelgebühren
- § 6 Gebühren
- § 7 Erstattung von Auslagen
- § 8 Zahlstelle

§ 1

Spartenbeitrag

- a) Jeder Fußballverein oder jede Fußballabteilung innerhalb der Sparte Fußball hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Vereine im Zuständigkeitsbereich eines Regionalbeauftragten zahlen zusätzlich einen Regionsbeitrag. Er gilt für alle Spiele, gleich welcher Art. Ohne Zahlung der Gebühr kann keine Spielteilnahme erteilt werden.
- b) Die Höhe des Spartenbeitrags wird beim Spartentag der Sparte Fußball festgelegt.

§ 2

Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen der Sparte Fußball innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

§ 3

Gebühren für Genehmigungen

- a) Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGS werden von der Sparte Fußball erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGS.
 - Für Vereinsturniere bis 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Vereinsturniere über 4 Mannschaften mit ausländischen Mannschaften
 - Für Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften
 - Für Teilnahme an einem Auslandsturnier
 - Verspätet oder im Nachhinein beantragte bzw. eingereichte Genehmigungen
..... doppelte Gebühren
- b) Nicht bei der Sparte Fußball gemeldete Vereine zahlen doppelte Gebühren.

- c) Entrichtete Genehmigungsgebühren für Werbung auf der Spielkleidung an die Sparte Fußball werden mit 50%-Anteil an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände ausgeschüttet.

§ 4

Rechtsmittelgebühren

1. Verhandlungsgebühren richtet sich nach Aufwand
2. Einspruchgebühren € 25,00
3. Berufungsgebühren € 30,00
4. Gnadengesuchsgebühren € 60,00

§ 5

Gebühren

1. Passneuausstellung € 8,00
2. Passumschreibung € 5,00
3. Passduplikat € 8,00
4. Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel € 5,00
5. Sondergenehmigungen € 6,00
bei überschreiten der Antragsfrist doppelte Gebühr
6. Bearbeitungsgebühren der Sportgerichte € 6,00
7. Mahngebühren € 3,00
jede weitere zzgl. € 3,00

§ 6

Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Deutschen Gehörlosen-Fußballmeisterschaften und allen Regionsmeisterschaften sind Teilnahmegebühren zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird durch die Sparte Fußball festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben. Mit der verbindlichen Anmeldung hat der teilnehmende Verein die Teilnahmegebühr sofort, spätestens bis zum Anmeldeschluß, zu zahlen. Ist bis zum Anmeldeschluß (Buchungseingang lt. Kontoauszug der Sparte Fußball) die Teilnahmegebühr noch nicht bezahlt worden, ist diese in doppelter Höhe zu zahlen. Bei Absage hat der Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 7
Erstattung der Auslagen

Die Erstattung der Auslagen für die tätigen Mitarbeiter in der Sparte Fußball erfolgt nach der Spesenordnung des DGS.

§ 8
Zahlstelle

Alle Gebühren, Geldstrafen und sonstige Zahlungsleistungen, sind innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der Sparte Fußball bei der Postbank Essen, unter Angabe des Vereinsnamens und des Verwendungszweckes, zu überweisen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt sofort ein schriftliches Mahnverfahren durch den Kassenstellenverwalter.